

Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen

Beschluß der Delegiertenversammlung vom 28. September 1998, von der Aufsichtsbehörde genehmigt
am 12. November 1998

Aufgrund des § 61 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1996 (Brem.GBl. S. 53) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 28. September 1998 folgende Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1 Schlichtungsausschuß

(1) Bei der Ärztekammer Bremen wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Wahlen zum Schlichtungsausschuß erfolgen nach §§ 8 und 15 der Satzung durch die Delegiertenversammlung.

(2) Mitglieder können Ärztinnen oder Ärzte werden, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Mitglied in einem Berufsgericht für die Heilberufe sind.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen ergeben, zu schlichten oder einen Schiedsspruch zu fällen.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist für alle Kammermitglieder in Bremen und Bremerhaven zuständig.

§ 3 Antrag und Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß verhandelt und entscheidet auf schriftlichen Antrag einer Ärztin oder eines Arztes, wenn der Antragsgegner Mitglied der Ärztekammer Bremen ist und seinen Beruf im Land Bremen ausübt.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist berechtigt, die Einleitung von Schlichtungsverhandlungen abzulehnen, wenn er den gestellten Antrag für offenbar unbegründet oder sich selbst für unzuständig hält. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt, wenn in der gleichen Angelegenheit bereits eine Entscheidung eines Gerichts oder Berufsgerichts vorliegt oder beantragt worden ist oder wenn die Handlung eines Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschußmitglied der Ärztekammer Bremen erfolgt ist.

(3) Der oder die Vorsitzende stellt dem Antragsgegner den Antrag unverzüglich zu und fordert ihn zur Abgabe einer Erklärung auf.

(4) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn Antragsteller und Antragsgegner ihr Einverständnis hierzu erklären.

(5) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen, die Parteien können Zeugen oder Sachverständige auf eigene Kosten hinzuziehen; die Anhörung steht im Ermessen des Schlichtungsausschusses.

(6) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Schlichtungsausschusses.

(7) Die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Entscheidung

(1) In der Verhandlung soll eine Aussprache erfolgen und nach Möglichkeit ein Vergleich zwischen den Parteien über den Streitfall geschlossen werden. Der Wortlaut des Vergleichs ist im Protokoll niederzulegen, den Parteien vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Der von den Parteien zu schließende Vergleich kann auf Zahlung einer Buße lauten, die einem gemeinnützigen Zweck zu widmen ist.

(2) Nach dem Scheitern eines Vergleichs haben die Parteien das Recht, beim Schlichtungsausschuß die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen. Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Parteien zu hören. Der Schiedsspruch ergeht nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(3) Über das Ergebnis der Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses, die Personalien der erschienenen Personen, die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, die Anträge der Parteien, den Vergleich oder die Entscheidung des Schlichtungsausschusses enthalten muß.

§ 5 Verschwiegenheit und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen auch über ihre Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuß hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 6 Gebühren

(1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird mit der Gebührenordnung von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet, wie die Gebühren auf Antragsteller und Antragsgegner verteilt werden.

(2) Mit Zustimmung der Parteien kann zur Beantwortung rechtlicher Fragen ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Dieser rechnet seine Leistung nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ab.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 6. Februar 1961 außer Kraft.